

Fragen und Antworten zum neuen Grundbeitrag ab dem 01.01.2022:

1. *Meine Gemeinde hat 3 Schiedsstellen mit 3 Vorsitzenden und 2 Stellvertretern. Davon sind 2 Schiedspersonen Mitglied im BDS e.V. Welcher Grund- und Förderbeitrag wird fällig?*

Es wird einmalig der volle Grund- und Förderbeitrag in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl der Gemeinde fällig.

2. *Jetzt treten auch die restlichen 3 Schiedspersonen dem BDS e.V. als ordentliche Mitglieder bei. Muss die Gemeinde jetzt noch einmal einen Grund- oder Förderbeitrag bezahlen?*

Nein. Für die bisherigen 2 Schiedspersonen als ordentliche Mitglieder war bereits der Einheitsbeitrag für den Grundbeitrag fällig geworden. Für den bisher schon gezahlten Grundbeitrag erhalten jetzt auch die weiteren 3 Schiedspersonen alle Vorteile des BDS, insbesondere den Abschlag bei Schiedsamtseminaren von 100,00 € pro Seminar und Schiedsperson. Der gezahlte Förderbeitrag wirkte bereits für alle Schiedspersonen der Gemeinde. Nachdem jetzt alle Schiedspersonen ordentliche Mitglieder im BDS sind, spart die Gemeinde als förderndes Mitglied pro Schiedsamtseminar und Teilnehmer 160,00 €.

3. *Eine Schiedsperson scheidet aus und der Nachfolger möchte noch nicht Mitglied im BDS e.V. werden. Erhält die Gemeinde Beiträge zurück?*

Nein. Selbst wenn jetzt keine Schiedsperson der Gemeinde mehr Mitglied im BDS e.V. ist erhält die Gemeinde auch anteilig keinen Grundbeitrag zurück. Für den Nachfolger werden keine Vergünstigungen z.B. beim Schiedsamtseminar gewährt und er wird als Nichtmitglied nicht bevorzugt zum Seminar zugelassen.

4. *Warum werden jetzt auch für Stellvertretende Schiedspersonen Grundbeiträge erhoben?*

Im BDS haben alle Schiedspersonen als ordentliche Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten. Daher werden sie auch beim Grundbeitrag absolut gleich behandelt.

5. *Meine Gemeinde muss jetzt erheblich mehr Grundbeitrag bezahlen. Hätte das nicht vermieden werden können und bereichert sich der BDS sich hier unnötig?*

Nein. Die Reform des Grundbeitrages führt der BDS aufkommensneutral durch und bereichert sich nicht. Das Einnahmenvolumen wurde durch den Verbandsausschuss 2018 ab dem Jahr 2019 auf 370.000 € angehoben und dieses Volumen bleibt bis zum Jahr 2022 konstant. Nur die Verteilung des Grundbeitrages auf die einzelnen Städte und Gemeinden hat sich verändert, wobei es natürlich auch eine große Anzahl Gemeinden gibt, die weniger bezahlen und leider auch Gemeinden, die mehr bezahlen müssen. Eine aufkommensneutrale Reform, die nur sinkende Beiträge kennt, ist leider nicht möglich. Der BDS hat aber durch den Verzicht auf eine Erhöhung des Beitragsvolumens trotz der starken Einnahmeverluste durch die Corona-Pandemie bedingten Ausfälle beim Schiedsamtseminar versucht, die Erhöhungen in einem verträglichen Ausmaß zu halten.

6. *Meine Nachbargemeinde ist in der gleichen Einwohnerklasse wie wir und hat viel mehr Schiedspersonen. Sie zahlt aber auch den gleichen Einheitsbeitrag. Ist das nicht ungerecht da der Beitrag pro Schiedsperson bei mir höher ist?*

Nein, es ist nicht ungerecht. Der BDS fördert die Einrichtung von Schiedsämtern und Schiedsstellen und deren Besetzung mit Schiedspersonen und erhöht daher die Beiträge nicht, wenn eine Gemeinde hier zum Wohle ihrer Bürger eine größere Anzahl Schiedsämter oder Schiedsstellen einrichtet und Schiedspersonen bestellt. Schiedsamtshilffreundliche Gemeinden sollen hier nicht mehr belastet werden. Auch die Reduzierung von Schiedsämtern und Schiedsstellen oder die Abschaffung stellvertretender Schiedspersonen führt nicht zu einer Verminderung der Beiträge und wird daher vom BDS ausdrücklich nicht gefördert.

7. *Unsere Schiedspersonen haben nur wenige Fälle verhandelt und die Kosten pro Verfahren sind daher aus unserer Sicht zu hoch. Kann ich die Kosten pro Verfahren beschränken?*

Nein. Die Arbeit der Schiedspersonen nur anhand ihrer offiziellen Fälle zu beurteilen und mit den Kosten ins Verhältnis zu setzen wird der meistens über viele Jahre erfolgreichen Arbeit der Schiedspersonen nicht gerecht. Jeder von einer Schiedsperson geschlichtete Streit wirkt auch in den nachfolgenden Jahren noch befriedet fort und erhöht das gute nachbarschaftliche Zusammensein in der Gemeinde. Keine oder wenige Fälle bedeuten daher nicht, dass die Arbeit der Schiedsperson nicht notwendig ist, sondern sind eher ein Ausdruck für den Erfolg ihrer Arbeit. Insbesondere in den Bundesländern, die von der Öffnungsklausel des § 15 a EGZPO Gebrauch gemacht haben und der Gang zur Schiedsperson obligatorisch ist. Bei einer erfolgreichen und in der Prävention engagierten Feuerwehr käme auch niemand auf die Idee, deren Leistung als teuer einzustufen, wenn die Kosten pro Einsatz in der Brandbekämpfung steigen würden.

8. *Warum wurde die Differenzierung nach einzelnen Bundesländern aufgegeben?*

Alle Mitglieder im BDS haben die gleichen Rechte und Pflichten und die Verhältnisse in den Gemeinden unterscheiden sich eher nach der Einwohnerzahl als nach der Zugehörigkeit zu einem Bundesland.

9. *Warum wurde für Berlin ein eigener Grundbeitrag festgelegt?*

Das Land Berlin lässt sich mit seinen bald 4 Millionen Einwohnern mit den übrigen Gemeinden nicht vergleichen und hätte in jedem Fall eine eigenen Einwohnerklasse erhalten müssen, in der Berlin auch die einzige Gemeinde gewesen wäre. Daher kann man diese Einwohnerklasse auch direkt Berlin nennen.

10. *Warum werden die Förderbeiträge in den Jahren 2021 bis 2024 jährlich erhöht?*

2020 standen den finanziellen Vorteilen der Städte und Gemeinden aus dem Förderbeitrag i.H.v. 148.089 € lediglich Einnahmen des BDS aus dem Förderbeitrag in Höhe von 38.018,00 gegenüber. Dies entspricht nur einem Deckungsgrad von 26 % und macht deutlich, dass hier keine Förderung des gemeinnützigen BDS e.V. sondern umgekehrt der Städte und Gemeinden stattfindet. Der Deckungsbeitrag wird daher in Schritten von 10 % von 40 % in 2021 auf 70 % in 2024 und die Beiträge jährlich leicht erhöht.